

FAQ – Frequently Asked Questions

Grenzübertritte

(Stand 11.04.2020, 12.00 Uhr)

Was gilt es bei der Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit COVID-19 zu beachten?

Bei der Einreise von Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien nach Österreich ist ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Ein ärztliches Zeugnis, dass lediglich einen „guten Gesundheitszustand“ nachweist, aber keinen negativen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2, ist für eine Einreise nicht ausreichend. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein.

Personen die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, oder ihren Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz), oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, dürfen auch ohne ein ärztliches Zeugnis einreisen, wenn sie sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit ihrer eigenen Unterschrift bestätigen. Wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-Cov-2 negativ ist, kann die 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne beendet werden.

Weiters ist es österreichischen Staatsbürgern sowie Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich unterliegen, erlaubt, nach Österreich einzureisen, wenn dies zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Österreich erfolgt. Bei der Einreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung vorzuweisen. Die Mitnahme einer Begleitperson ist zulässig.

Für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich ist die Wiedereinreise nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien zulässig. Bei der Wiedereinreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung vorzuweisen. Die Mitnahme einer Begleitperson ist zulässig.

Ausgenommen von dieser Regelung sind der Güterverkehr und der gewerbliche Verkehr (mit Ausnahme der gewerblichen Personenbeförderung), Repatriierungsfahrten, die Begleitperson nach § 3a der Verordnung sowie der Pendler-Berufsverkehr. Weiters ist unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis oder zwingenden Gründen der Tierversorgung im Einzelfall, welche bei der Kontrolle glaubhaft zu machen sind, eine Einreise erlaubt.

Wer fällt unter den Pendler-Berufsverkehr?

Als Pendler gelten berufstätige Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Nachbarstaat haben und daher zum Zweck der Erbringung ihrer Arbeits- oder anderweitigen Dienstleistung in Österreich nicht nur die Grenze ihrer Wohngemeinde, sondern auch die österreichische Binnengrenze regelmäßig überschreiten müssen.

Es wird nicht darauf abgestellt, dass der betreffende Erwerbstätige abhängig beschäftigt ist. Erfasst sind daher auch Einzelunternehmer und andere Selbständige mit Sitz in einem Nachbarstaat, die in Österreich eine (weitere) Betriebsstätte unterhalten, die sie regelmäßig aufsuchen, oder regelmäßig Dienstleistungen an in Österreich ansässige Kunden vor Ort erbringen.

Es wird auch nicht darauf abgestellt, dass es sich um eine regelmäßige oder zeitlich unbefristete Tätigkeit handelt. Erfasst können daher z.B. auch Personen sein, die zur Erbringung einer (umfangreichen) Werkleistung im Inland zwar nur während eines abgegrenzten Zeitraums, innerhalb desselben aber mehrmals und regelmäßig die Grenze überschreiten müssen.

Es dürfte nicht darauf ankommen, dass die Binnengrenze täglich oder in kurzen Abständen überschritten wird. Daher sind z.B. auch Personen erfasst, die nach Überschreitung der Grenze nach Österreich über mehrere Tage hinweg im Inland durchgehend ihre Arbeitsleistung erbringen und daher auch hier übernachten (z.B. Altenpfleger, Erntehelfer oder auch Monteure), sofern sie im Zeitverlauf regelmäßig an ihren Wohnort im Nachbarstaat zurückkehren.

Darf mein Lebenspartner der in einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) wohnhaft ist, mich in Österreich besuchen kommen?

Unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis ist eine Einreise nach Österreich erlaubt. Es dürfen daher Lebenspartner nach Österreich einreisen. Die Lebenspartnerschaft muss bei der Kontrolle glaubhaft gemacht werden bspw. Wohnsitzbestätigung beim Partner in Österreich.

Hinsichtlich der Einreisebestimmungen in einen Nachbarstaat (CH, DE, FL) wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Darf ich als in Österreich wohnhafter meinen Lebenspartner in einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) besuchen?

Hinsichtlich der Einreisebestimmungen in einen Nachbarstaat (CH, DE, FL) wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Die Rückreise nach Österreich ist unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis erlaubt. Hierzu zählt auch der Besuch eines Lebenspartners in einem Nachbarstaat (CH, DE, FL). Die Lebenspartnerschaft muss bei der Kontrolle glaubhaft gemacht werden bspw. Wohnsitzbestätigung beim Partner im Ausland.

Darf ich aus einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) kommend ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in Österreich mein Kind, das in Vorarlberg lebt, besuchen kommen?

Unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis ist eine Einreise nach Österreich erlaubt. Elternteile die in einem Nachbarstaat (CH, DE, FL) wohnhaft sind, dürfen ihre

Kinder, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nach Österreich besuchen kommen. Dies muss bei der Kontrolle glaubhaft gemacht werden bspw. Wohnsitzbestätigung des Kindes/der Kinder.

Hinsichtlich der Einreisebestimmungen in einen Nachbarstaat (CH, DE, FL) wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Darf ich aus einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) kommend ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in Österreich mein Kind, das in Vorarlberg lebt, in einen Nachbarstaat (DE, CH, FL) holen?

Hinsichtlich der Einreisebestimmungen in einen Nachbarstaat (CH, DE, FL) wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Die Einreise nach Österreich ist unter diesen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (Kontakt zum eigenen Kind) möglich. Dies muss bei der Kontrolle glaubhaft gemacht werden bspw. Wohnsitzbestätigung des Kindes/der Kinder.

Darf ich als in Österreich wohnhafter mein Kind das in einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) wohnhaft ist, besuchen oder zu mir nach Vorarlberg holen?

Hinsichtlich der Einreisebestimmungen in einen Nachbarstaat (CH, DE, FL) wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Die Einreise nach Österreich ist unter diesen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (Kontakt zum eigenen Kind) möglich. Dies muss bei der Kontrolle glaubhaft gemacht werden bspw. Wohnsitzbestätigung des Kindes/der Kinder.

Darf ich aus einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) kommend mein Kind, das in einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) wohnhaft ist, zu dem anderen Elternteil nach Österreich bringen?

Unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis ist eine Einreise nach Österreich erlaubt. Elternteile die mit ihren Kindern in einem Nachbarstaat (CH, DE, FL) wohnhaft sind, dürfen Ihre Kinder, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nach Österreich bringen.

Hinsichtlich der Rückreise in einen Nachbarstaat (CH, DE, FL) wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Darf ich aus einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) kommend für die Pflege Angehöriger im familiären Kreis nach Österreich einreisen?

Unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis ist eine Einreise nach Österreich erlaubt. Die Pflege Angehöriger im familiären Kreis stellt einen besonders

berücksichtigungswürdigen Grund dar. Bei einer Kontrolle ist dies glaubhaft zu machen bspw. Wohnsitzbestätigung.

Hinsichtlich der Rückreise in einen Nachbarstaat (CH, DE, FL) wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Darf ich als in Österreich wohnhafter für die Pflege Angehöriger im familiären Kreis in einen Nachbarstaat (DE, CH, FL) einreisen und dann wieder zurück nach Österreich einreisen?

Hinsichtlich der Einreise in einen Nachbarstaat (CH, DE, FL) wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Die Einreise nach Österreich ist unter diesen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (Pflege Angehöriger im familiären Kreis) möglich. Bei einer Kontrolle ist dies glaubhaft zu machen bspw. Wohnsitzbestätigung.

Darf ich aus einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) kommend (ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in Österreich) zur Versorgung meines Pferdes von einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) nach Österreich einreisen?

Unter zwingenden Gründen der Tierversorgung ist eine Einreise im Einzelfall erlaubt. Dies muss bei der Kontrolle glaubhaft gemacht werden.

Hinsichtlich der Rückreise in einen Nachbarstaat (CH, DE, FL) wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Darf ich als in Österreich wohnhafter zur Versorgung meines Pferdes, dass in einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) eingestellt ist, über die Grenze fahren und danach wieder nach Österreich einreisen?

Hinsichtlich der Einreisebestimmungen in einen Nachbarstaat (CH, DE, FL) wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Unter zwingenden Gründen der Tierversorgung ist eine Einreise im Einzelfall erlaubt. Sie dürfen daher wieder zurück nach Österreich einreisen. Dies muss bei der Kontrolle glaubhaft gemacht werden.

Darf ich als in Österreich wohnhafter zur Wahrnehmung eines Arzttermins in einen Nachbarstaat (DE, CH, FL) fahren?

Für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich ist die Wiedereinreise nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien zulässig. Bei der Wiedereinreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung vorzuweisen. Die Mitnahme einer Begleitperson ist zulässig.

Darf ich als nicht in Österreich wohnhafter zur Wahrnehmung eines Arzttermins nach Österreich fahren?

Österreichische Staatsbürgern sowie Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich unterliegen, ist es erlaubt nach Österreich einzureisen, wenn dies zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Österreich erfolgt. Bei der Einreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung vorzuweisen. Die Mitnahme einer Begleitperson ist zulässig.

Darf ich als in Österreich wohnhafter an der Grenze etwas abholen, wenn das jemand für mich bereitstellt?

Die derzeitigen Ausgangsregelungen bestimmen, dass ein Betreten öffentlicher Orte nur unter den nachstehenden Voraussetzungen möglich ist, wenn die Abholung einem anderen Zweck dient, ist diese nicht erlaubt:

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen
- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
- berufliche Zwecke
- Betretung öffentlicher Orte im Freien alleine oder mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben wobei die Abstandsvorschriften von einem Meter gegenüber anderen Personen einzuhalten sind

Dies gilt auch für Fahrten mit dem Privatfahrzeug.

Unter die Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse fällt:

- Wenn es um Besorgungen von notwendigen Dingen des täglichen Lebens geht – dazu gehören zum Beispiel das Einkaufen von Lebensmitteln, Hygieneartikeln, Medikamenten oder Arztbesuche.
- Zurückkehren zum Haupt- bzw. Nebenwohnsitz
- Besuch der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten

- Umzug, Siedeln
- § 57a Begutachtungen
- Besuch des eigenen Pferdes zur Betreuung und notwendigen Bewegung (wenn nicht die notwendige Betreuung des Pferdes z.B. durch den Einstellbetrieb sichergestellt ist)

Darf ich als Taxilenker Personen über die Grenze nach Österreich befördern?

Der gewerbliche Personenverkehr ist nicht von den Grenzkontrollbestimmungen ausgenommen. Es gelten die Bestimmungen zu dem Punkt „Was gilt es bei der Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit COVID-19 zu beachten“.

Darf ich als Landwirt meine landwirtschaftlichen Nutzflächen in einem Nachbarstaat (CH, DE, FL) bewirtschaften?

Landwirte haben sich hinsichtlich der Einreisebestimmungen in einen Nachbarstaat (CH, DE, FL) vorher an die zuständigen Behörden in diesen Ländern zu wenden. Die Einreise nach Österreich ist durch eine Ausnahmeregelung (als Pendler) grundsätzlich möglich.

Für die Grenzkontrolle ist es erforderlich bzw. empfiehlt es sich, von der Wohnsitzgemeinde des Landwirtes die Notwendigkeit des Grenzübertrittes zum Zwecke der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der jeweiligen Flächen (Grundstücke, Vorsäße, Alpen) bestätigen zu lassen.

Eine detaillierte Auflistung der einzelnen Grundstücksnummern und Katastralgemeinden ist hierbei nicht notwendig, es genügt die Angabe z.B. des Vorsäß- oder Alpnamens und der Liegenschaftsgemeinde.

Wir ersuchen die betroffenen Landwirte, sich dazu telefonisch bzw. per E-Mail mit ihrem Wohnsitzgemeindeamt in Verbindung zu setzen.

Wer kann einen Neben- oder Hauptwohnsitz in Österreich anmelden?

Unabdingbare Voraussetzung für die Anmeldung eines Neben- oder Hauptwohnsitzes in Österreich ist die faktische Unterkunftnahme im Inland. Eine Anmeldung im Vorhinein ist nicht zulässig.

Nach der Einreise nach Österreich aus Italien, der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien müssen sie sich sofort in eine selbstüberwachte 14-tägige Heimquarantäne am neuen Wohnsitz verpflichten, es sei denn, sie hätten einen nicht mehr als vier Tage alten Test vorzuweisen, wonach sie auf SARS-CoV-2 negativ getestet sind.

Erhalten Personen die aus dem Ausland oder ausländischen Risikogebieten („Reiserückkehrer aus Risikogebieten“) nach Österreich zurückgekehrt sind einen Absonderungsbescheid?

Diese Personen erhalten laut Anordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz KEINEN Absonderungsbescheid, weil die Einreiseverordnung des Bundesministeriums (sofern sie keinen negativen COVID-19 Test vorweisen können) bereits die 14-tägige Heimquarantäne anordnet.

HINWEIS: Auf die Erlassung eines Absonderungsbescheides besteht laut Auskunft des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz KEIN Rechtsanspruch.